

Besondere Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid für Projekte zur Förderung der freiwilligen Rückkehr (Besondere Nebenbestimmungen)

1. Reintegrationshilfen

1.1 Zielsetzung der Reintegrationshilfen

Reintegrationshilfen können in Baden-Württemberg zur Vorbereitung der Reintegration oder in den Herkunfts- bzw. Rückkehrländern zur Erleichterung der Reintegration gewährt werden. Sie können insbesondere Sachleistungen (z.B. Medikamente), Qualifizierungsmaßnahmen, Geldleistungen oder die Übernahme von Kosten für Dienstleistungen im Herkunfts- bzw. Rückkehrland (z.B. Weiterbetreuung im Heimatland) umfassen. Sofern Reisekosten oder Transportkosten für Hausrat nicht anderweitig gedeckt sind (z.B. durch REAG/GARP), können sie im Rahmen der Reintegrationshilfen übernommen werden.

Reintegrationshilfen dürfen nur zu Zwecken gewährt werden, die nicht durch Hilfen aufgrund anderer Rückkehrprogramme (z.B. REAG/GARP) oder Maßnahmen anderer Organisationen (z.B. AGEF – Arbeitsgruppe Entwicklung und Fachkräfte im Bereich der Migration und der Entwicklungszusammenarbeit gGmbH; ZAV – Zentralstelle für Arbeitsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit) abgedeckt sind.

1.2 Voraussetzungen der Reintegrationshilfen

Reintegrationshilfen dürfen nur gewährt werden, wenn

- es sich um Personen handelt, die bedürftig sind; dies wird jedenfalls beim Bezug öffentlicher Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. von Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II), SGB XII (Sozialhilfe) oder Wohngeld angenommen,
- die begünstigten Personen freiwillig und dauerhaft in das Herkunfts- bzw. Rückkehrland zurückkehren,
- gültige Heimreisedokumente vorhanden sind oder deren Erteilung absehbar ist und

- die Personen nicht bereits in der Vergangenheit Reintegrationshilfen des Landes oder sonstige Reintegrationshilfen (z. B. REAG/GARP) erhalten haben.

1.3 Wert der Reintegrationshilfen

Die Reintegrationshilfen umfassen alle Unterstützungsleistungen für eine freiwillig zurückkehrende Person bzw. Familie; in den nachfolgenden Beträgen sind dabei auch gewährte Dienstleistungen (z. B. Qualifizierungsmaßnahmen) und Sachleistungen (z. B. Medikamente) enthalten.

Die Reintegrationshilfen sind nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vergeben. Der Wert der verschiedenen Reintegrationshilfen darf für eine erwachsene Person insgesamt 1.500 €, für ein Kind insgesamt 1.000 € nicht überschreiten. Bei Familien mit minderjährigen Kindern darf der Wert der die Integrationshilfen im Regelfall insgesamt höchstens 6.000 € betragen. Für medizinische Versorgung kann der Wert der Reintegrationshilfen um bis zu 2.500 € pro Person, die eine besondere medizinische Unterstützung benötigt, erhöht werden. Für Maßnahmen zum Aufbau einer nachhaltigen selbständigen Erwerbstätigkeit kann der Wert der Reintegrationshilfen um bis zu 2.500 € pro Familie erhöht werden. Diese Beträge sind dabei als Maximalbeträge zu verstehen, die im Einzelfall erforderlich sein können. Für die Kalkulation der Reintegrationshilfen in einem Projekt ist von deutlich geringeren Durchschnittsbeträgen auszugehen.

In begründeten Einzelfällen, in denen besondere persönliche oder humanitäre Umstände vorliegen, kann die Bewilligungsstelle höhere Reintegrationshilfen zulassen.

1.4 Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung

Die zweckentsprechende Verwendung der Reintegrationshilfen ist besonders sicherzustellen. Hierbei gilt grundsätzlich:

- Sachleistungen haben Vorrang vor Geldleistungen.
- Die Gewährung von Geldleistungen soll erst nach der Ausreise im Herkunfts- bzw. Rückkehrland erfolgen.
- Die Gewährung soll entsprechend dem Bedarf und dem vereinbarten Zweck in gestaffelter Form erfolgen (z. B. entsprechend den in einem Rückkehrplan vereinbarten Einzelschritten).

Die Reintegrationshilfe ist vom Empfänger der Reintegrationshilfe zurückzufordern, sofern er nicht nur zu Besuchszwecken erneut ins Bundesgebiet einreist oder sich unerlaubt hier aufhält.

2. Informationsreisen

Informationsreisen von Projektmitarbeitern in Herkunfts- oder Rückkehrländer sind nach Maßgabe von Nr. 4.2.4 der Zuwendungsrichtlinie Rückkehrförderung zuwendungsfähig, wobei

- der Projektmitarbeiter bereits über Erfahrung in der Rückkehrberatung verfügen soll,
- die Informationsreise in ein relevantes Herkunftsland führen muß,
- die Ergebnisse der Informationsreise anderen Rückkehrberatungsstellen in Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt werden sollen (z.B. bei Vernetzungstreffen).

3. Projektsteuerung

3.1 Die Zuwendungsempfänger haben eine durchgängige Qualitätssicherung von der Projektplanung über den gesamten Verlauf bis zum Projektabschluss sicherzustellen.

3.2 Über Abweichungen von der Projektplanung ist die Bewilligungsstelle frühzeitig zu informieren, um eine Entscheidung herbeizuführen, ob eine Anpassung des Bewilligungsbescheids erforderlich bzw. möglich ist.

3.3 Bei Rückkehrberatungsstellen legen die Zuwendungsempfänger der Bewilligungsstelle jeweils zum 1. Februar (für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember des Vorjahres) und zum 1. August (für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni des laufenden Jahres) eine Übersicht anhand des Vordrucks in Anlage 3 über folgende Indikatoren vor:

- die Zahl der vorgenommenen Beratungen,
- die Lebensbereiche, für die dabei Perspektiven bzw. Problemlösungen für die Rückkehr erarbeitet wurden und
- die Zahl der im Rahmen des Projekts erfolgten Ausreisen.

In einem begleitenden Bericht sind die Ergebnisse der Indikatoren sowie Entwicklungen im Projektverlauf zu erläutern.

Außerdem soll zu jedem Stichtag exemplarisch ein Fall (anonymisiert) kurz geschildert werden.